

Kunden / Verträge ab 01.2024 / Januar 2024

Pflege-Option

Highlight in allen Renten der Schicht 3

Pflege-Option: Was ist das?

- Die Pflege-Option kostet bis zum Rentenbeginn **keinen Mehrbeitrag**.
- In allen Renten der Schicht 3 ist die Pflege-Option **automatisch** enthalten.
 - Ein Zusatzantrag ist nicht erforderlich.
- Wenn Sie sich zum Rentenbeginn für den Pflegeschutz entscheiden,
 - reduziert sich Ihre lebenslange Garantierente um je nach Laufzeit 15 – 19 %¹,
 - reduziert sich Ihr Todesfallschutz auf 10 Jahre Rentengarantiezeit, falls ein höherer Schutz vereinbart war,
 - erhalten Sie im Pflegefall die **doppelte Altersrente**² ausgezahlt.
- Zur Ausübung der Pflege-Option ist **keine Risikoprüfung**³ erforderlich.



FAQ und die passenden Antworten

- Wie kann ich die Pflege-Option ausüben?
 - Innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn teilen Sie uns mit, dass Sie die Option ausüben möchten.
- Kann ich die Pflege-Option kündigen?
 - Eine Kündigung ist nicht notwendig. Sie zahlen keinen Mehrbeitrag und entscheiden erst zu Rentenbeginn, ob Sie die Option ausüben möchten. Wenn Sie die Option nicht ausüben möchten, erhalten Sie die vereinbarte Altersrente ausgezahlt.
- Was ist, wenn bereits vor Rentenbeginn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt?
 - Sie erhalten vor Rentenbeginn keine Leistung.
 - Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie die Pflege-Option ohne Risikoprüfung³ ausüben.
 - Sie bekommen dann die doppelte Altersrente² ausgezahlt.
- Ab wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?
 - Der Versicherte ist pflegebedürftig ab Pflegegrad 3 im Sinne des Sozialgesetzbuchs.

¹ Bei Ausübung der Pflege-Option wird der Vertrag in einen Rententarif mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen umgestellt. Nach aktuellen Rechnungsgrundlagen reduziert sich die Altersrente um ca. 15 - 19 %.

² Im Pflegefall wird die garantierte reduzierte Altersrente verdoppelt. Ist die reduzierte Altersrente höher als 4.000 € monatlich, beträgt die zusätzliche Pflegerente 4.000 € monatlich.

³ Ausnahme: Der Rentenbeginn wird vorgezogen. Dann muss eine Bestätigung erfolgen, dass in den letzten 5 Jahren keine Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit, Verlust einer Grundfähigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung erhalten wurden

bzw. beantragt sind und eine Beantragung nicht beabsichtigt ist.

Ihr Vorteil: Sie müssen heute noch keine Entscheidung zur Pflegeabsicherung treffen!